

## **Regelungen zu Miet- und Nebenkosten der Vereine in städtischen und nicht-städtischen Liegenschaften**

- 1) Die Vereine in den exklusiv genutzten Räumlichkeiten (z. B. Vereinsheime) sollen ab dem 01.01.2020 einheitlich 25 % aller Nebenkosten tragen.
- 2) Die Vereine in den exklusiv genutzten Räumlichkeiten (z. B. Vereinsheime) sollen 4,00 EUR Miete/m<sup>2</sup> berechnet bekommen, die ihnen im Bereich Vereinszuschüsse zeitgleich wieder zurückvergütet werden. Diese Maßnahme dient der Transparenzschaffung im städtischen Haushalt und der Sichtbarmachung städtischer Leistungen.
- 3) Die Vereine in den Bürgerhäusern, Dorfgemeinschaftshäusern und sonstigen Räumlichkeiten, die fest zugewiesene Räumlichkeiten (ohne Sporthallen) nutzen, sollen durch einen durch den Fachdienst Immobilienmanagement zu berechnenden Pauschalpreis belegt werden, der ihnen im Bereich Vereinszuschüsse ganz oder teilweise wieder rückvergütet wird. Auch diese Maßnahme dient der Transparenzschaffung.
- 4) Vereine, die externe Räumlichkeiten angemietet haben, können unter einer Einzelfallbetrachtung ebenfalls einen Mietzuschuss von bis zu 4,00 EUR/m<sup>2</sup> erhalten. Der Burgverein und der Verein „Bürger helfen Bürgern“ sind Beispiele dafür. Es gilt dabei eine maximale Förderhöhe von 800,00 EUR/Monat.
- 5) Räumlichkeiten, die auf der Burg genutzt werden, unterliegen den oben genannten Regelungen nicht.
- 6) Dauerhafte Untervermietungen sind grundsätzlich zu genehmigen. Diesbezüglich sind dann die dauerhaften Einnahmen aus Vermietungen auch von der Rückvergütung (Zuschuss) abzuziehen.
- 7) Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Stelle für Vereinsförderung schriftlich zu beantragen. Als Anlage ist der derzeit gültige Mietvertrag einzureichen.